

Nr. 26. 1816.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Sonnabends den 30sten März.

PUBLICANDUM.

Die französische Regierung hatte sich in dem Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814, namentlich in dem Artikel 19 seq. desselben, verpflichtet, die dort näher bezeichneten Forderungen der Unterthanen der Hohen verbündeten Mächte zu befriedigen, und es war in den ältern Provinzen Sr. Majestät des Königs schon mit der Liquidation dieser Forderungen begonnen, als der neue Krieg im Jahr 1815 ausbrach.

Bei der Abschließung des Friedens, der diesen Krieg endigte, haben Sr. Majestät für die Rechte Allerhöchst Ihrer Unterthanen möglichst Sorge tragen lassen, und die besondere Convention vom 20sten November 1815, die theils durch die Gesetzsammlung, theils durch die Zeitungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, enthält die Bestimmung nicht nur über die Forderungen, welche zur Liquidation gegen Frankreich geeignet sind, sondern auch über die Errichtung von Liquidations-Commissionen.

In Gemäßheit derselben wird ein preußischer Haupt-Liquidations-Commissarius die Unterhandlung über die Forderungen preußischer Unterthanen an die französische Regierung wieder anknüpfen und fortführen, und die in den verschiedenen Theilen der preußischen Monarchie dazu beauftragten Behörden werden, eine jede in ihrem Bezirk, die Forderungen der Einwohner, sammeln, sie in Rücksicht ihrer Liquidations-Fähigkeit und ihrer Justification prüfen, und solche alsdann an den Haupt-Liquidations-Commissarium, den Herrn Geheimen Staats-Minister, Freiherrn von Humboldt, gelangen lassen, dessen Bestreben dahin gehen wird, jedem Einzelnen die Berichtigung seiner Forderung so schnell, bei zweifelhaften, sich zu einem Vergleich eignenden Fällen, in so hohem Betrage, und mit so wenigen Kosten, als möglich ist, zu verschaffen.

Das Großherzogtoum Posen ist durch seine Wiedervereinigung mit der preußischen Monarchie zu dem Vorzug gelangt, daß die Einwohner desselben die Betreibung ihrer Befriedigung wegen der conventionsmäßigen Forderung, die sie an Frankreich haben, gleichfalls durch den vorbenannten Herrn Geheimen Staats-Minister erwarten dürfen.

Zu ihrer vorläufigen Aufnahme ist für das hiesige Departement die königliche Regierung erster Abtheilung hieselbst, für das Bromberger Departement die Königliche Regierung zu Bromberg beauftragt, und es ist die Absicht des gegenwärtigen Publikandi, sowohl

1) das Publikum über die Forderungen näher zu unterrichten, die sich zur Liquidation eignen, als
2) dasselbe über die Art und Weise, wie die Liquidationen eingerichtet werden müssen, zu belehren.

Ad. 1) sind die nöthigen Bestimmungen zwar in dem Pariser Friedenstraktat vom 30sten Mai 1814, und in der Convention vom 20sten November 1815 enthalten, da solche aber vielleicht nicht allgemein bekannt, oder hin und wieder mißverstanden sein möchten, so bemerke ich, daß für die Provinz Posen die Liquidationen sich vorzüglich werden erstrecken können:

a) auf Forderungen, welche Lieferungen und Leistungen aller Art betreffen, die durch Kommunen oder Individuen, und überhaupt durch jeden andern, als durch die ehemalige Landes-Regierung selbst auf den Grund von Contrakten mit französischen Verwaltungs-Behörden, oder auch solche einseitige Verfügungen derselben geschehen sind, die ein Zahlungs-Versprechen ausdrücklich enthalten, die Lieferungen und Leistungen mögen gemacht sein für die Militair-Magazine, zum Behuf der Verproviantirung der Städte und der Festungen, für einzelne Truppen-Abtheilungen, für die Gensd'armerie, für die französischen Verwaltungs-Behörden, für die Militair-Hospitäler, oder für welchen öffentlichen Dienstzweig es auch sonst sei;

b) auf Rückstände an Sold und Gehalt, Reisekosten, Gratifikationen und andere Entschädigungen, welche solchen Militair-Personen, oder Offizianten der französischen Armeen zukommen, die vermöge der Pariser Verträge vom 30sten Mai 1814, und vom 20sten November 1815, Unterthanen einer andern Macht geworden sind, für die Zeit, wo jene Individuen in den französischen Armeen dienten, oder bei davon abhangenden Anstalten, als Hospitälern, Apotheken, Magazinen und dergleichen, angestellt waren;

c) auf die Erstattung der Unterhaltungs-Kosten französischer Militair-Personen in solchen Civil-Hospitien, welche nicht der Regierung gehörten, jedoch nur in so fern, als die Bezahlung dieser Unterhaltungs-Kosten durch ausdrückliche Verpflichtungen von französischen Behörden übernommen sein möchte;

d) auf die Bezahlung aller Zinsen von Inscriptionen auf das große Buch der französischen Staatsschuld, die bis zum 22. December 1813 rückständig sind;

e) auf die Zurückerstattung der den französischen Briefposten anvertrauten Gelder, welche nicht zu ihrer Bestimmung gelangt sind, den Fall höherer Gewalt ausgenommen;

f) auf die Berichtigung der Mandate, Bons und Zahlungsbefehle, Anweisungen enthaltend auf den französischen öffentlichen Schatz, auf die Amortisationskasse oder die mit denselben verbundeten Kassen, imgleichen der von der Amortisations-Kasse ausgegebenen Bons, welche Mandate, Bons und Zahlungs-Befehle zu Gunsten von Einwohnern, Kommunen oder Anstalten ausgestellt worden, oder in den Händen dieser Einwohner, Kommunen und Anstalten befindlich sind, ohne daß man von Seiten Frankreichs die Auszahlung deshalb verweigern könne, weil die Gegenstände, durch deren Verkauf jene Bons, Mandate und Zahlungs-Befehle realisirt werden sollten, unter eine fremde Regierung gekommen sind;

g) auf die von den französischen Civil- oder Militair-Behörden, mit dem Versprechen der Wiedererstattung gemachten Anleihen;

h) auf die bewilligten Entschädigungen für den Nichtgenuß der in Pacht gegebenen Dominial-Güter, auf jede andere Entschädigung und Erstattung aus der Verpachtung von Dominial-Güthern entspringend, imgleichen auf die Terminkosten, Emolumente und Gebühren, für die auf Befehl und für Rechnung der französischen Regierung geschehene Abschätzung, Besichtigung oder Untersuchung von Gebäuden und andern Gegenständen, in sofern diese Entschädigungen, Zurückerstattungen, Terminkosten, Emolumente und Gebühren, als der Regierung obliegend, anerkannt, und von den damals bestehenden französischen Behörden gesetzlich angeordnet worden sind;

i) auf die Zurückzahlung der von Communalkassen auf Befehl der französischen Behörden, und mit dem Versprechen der Wiedererstattung gemachten Vorschüsse;

k) auf die Entschädigungen, welche Privat-Personen zukommen, für Wegnahme von Grund und Boden, Abbrechung, Zerstörung von Gebäuden, welche nach den Befehlen der französischen Militair-Behörden zum Zweck der Vergrößerung und Sicherheit der festen Plätze und Citadellen, geschehen sind, in dem Falle, wo das Gesetz vom 10 Juli 1791 eine Entschädigung anordnet und wenn eine Zahlungs-Verpflichtung statt gehabt haben möchte, welche entweder aus einer förmlich verhandelten

Untersuchung, den Betrag der Entschädigung festsetzend, oder aus irgend einer andern Handlung der französischen Behörden entsprungen wäre.

Aus diesen Bemerkungen, und aus dem Inhalt des Friedenstraktats vom 30. Mai 1814, und der Convention vom 20. November 1815, ergiebt sich also von selbst, daß eine von der Französischen Armee, oder von französischen Behörden, oder endlich von einzelnen Individuen erlittene Beschädigung, Plünderung rc., eben so wenig zur Liquidation geeignet sey, als eine der französischen Armee oder französischen Behörden, oder einzelnen Individuen, ohne vorangegangenes Zahlungsversprechen geschehene Leistung, und die Einsassen der Provinz haben daher, um sich selbst unnütze Mühe und Kosten zu ersparen, sich der Anbringung von Forderungen zu enthalten, bei denen das Haupt-Requisit ihrer Zulässigkeit, nämlich eine verbindende Erklärung französischer Authoritäten zur Bezahlung derselben, mangelt.

Ad 2) gereicht Folgendes den Einsassen der Provinz zur Direktion:

a) Die liquidationsfähigen Lieferungen und Leistungen müssen nachgewiesen werden, durch die von den Magazin-Aufsehern, Civil- oder Militair-Beamten, Kommissarien, Agenten oder Aufsehern gegebenen Empfangscheine, deren Gültigkeit hiernächst von der Liquidations-Kommission, die der Artikel 5 des Vertrags vom 20. Novbr. 1815 anordnet, geprüft werden wird.

Die Preise sind nach den beizufügenden Kontrakten, oder in deren Ermangelung nach den Marktzetteln der Oerter festzusetzen, welche dem Platz am nächsten liegen, wo die Ablieferung geschehen ist.

b) Die Rückstände an Sold, Gehalt, Reisekosten und andere Entschädigungen für die betreffenden Militair-Personen oder Offizianten, müssen nachgewiesen werden, durch Beibringung der Beläge, welche die Militair-Gesetze und Reglements erfordern.

c) Zur Bescheinigung der Unterhaltungskosten französischer Militair-Personen in Civil-Hospitien, ist die Beibringung von Bordereaux erforderlich, welche die Vorsteher jener Anstalten beglaubigt haben.

d) Wo einem Anspruch, eine über denselben besonders ausgestellte Bescheinigung zum Grunde liegt, ist solche der Liquidation als Justification beizufügen.

e) Sollten Beweisstücke erst von französischen Behörden, die in Paris ihren Sitz haben, herbei zu schaffen seyn, und die Reklamanten nicht auf einem kürzeren Wege zu denselben gelangen können, so haben sie dies bei ihrer Liquidation besonders anzuzeigen.

f) In der diesem Publikando angeschlossenen Beilage ist die Form, nach welcher eine jede einzelne Reklamation einberichtet werden muß, buchstäblich vorgeschrieben, und ihr Inhalt ist durch die beigefügten Bemerkungen erläutert.

Nach der desfallsigen Vorschrift haben sich sämmtliche Liquidanten zu achten.

In so fern eine ganze Kommune zu liquidiren hat, müssen in den Städten die Magisträte und auf dem platten Lande die Ortsobrigkeiten die Reklamationen anfertigen und einreichen; in sofern aber einzelne Gesellschaften, die nicht eine Orts-Kommune bilden, als Reklamanten auftreten, muß die Liquidation durch einen gehörig Bevollmächtigten eingereicht werden.

g) Die Anstellung besonderer Bevollmächtigten zu Paris, außer dem Kreise etwaniger Handelsfreunde, veranlasset nur Weitläuftigkeiten und Kosten, und die oberste Kommissions-Behörde zu Paris wird sich mit ihnen nur in so fern einlassen, als für einzelne Operationen und Geschäfte von ihrer Mitwirkung Nutzen zu ziehn sein möchte.

h) Sollten sich in dem Bezirk des Großherzogthums Individuen wohnhaft gemacht haben, welche früher Bewohner eines von Frankreich abgerissenen Gebiets gewesen sind, und in Gemäßheit der Artikel 19, 21, 22, 23, 24 und 26 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, des Artikels 9 des Hauptvertrags vom 20. November 1815, oder des Artikels 2, 6, 7, 9, 10, 11 und 14 der Convention von demselben Tage, Reclamationen machen zu können glauben, so werden dieselben auf ihre etwanigen Anmeldungen nähere Belehrung erhalten, in wie fern und unter welchen Bedingungen ihre Forderungen liquidationsfähig sind.

i) Solche Personen, die zwar nach den früher provisorisch oder definitiv bestandenen Territorial-Bestimmungen preußische Unterthanen gewesen, durch die inmittelst vorgegangenen Veränderungen

aber andern Staaten zugefallen sind, müssen ihre Forderungen bei ihrer jetzigen Landesregierung anmelden und verfolgen.

k) Da im Artikel 16 der Convention vom 20. November 1815 für die anzubringenden Reclamationen ein präclusivischer Termin von einem Jahr, vom Tage der Ratifikations-Auswechselung gerechnet, bestimmt ist, so wird die größte Beschleunigung zur Einreichung der Liquidationen um desto dringender, damit zu deren fernerer Bearbeitung sowohl bei den Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg, als von dem Königlichen Haupt-Liquidations-Commissario noch hinreichende Zeit gewonnen werde, und es ist diesem gemäß Allerhöchsten Orts zur Einreichung der Special-Liquidationen eine Frist von drei Monaten, welche mit dem 10. Junius c. abläuft, festgesetzt.

Bis zu diesem Tage müssen alle Reclamations-Gesuche aus dem Großherzogthum Posen mit den gehörig justifizirten Liquidationen bei den betreffenden Königlichen Regierungen eingereicht sein, und werden die sich nicht zeitig meldenden Reclamanten den Nachtheil verspäteter Liquidationen ihrer eigenen Nachläßigkeit beizumessen haben.

Posen den 4. März 1816.

Königlich Preußischer Ober-Präsident im Großherzogthume Posen
v. Zerboni di Sposetti.

Beilage.

Reklamation an das französische Gouvernement.

Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814. | Ober-Präsidial- (1) Bezirk von

Artikel der Convention vom 20. Novemb. 1815. | Regierungs-Bezirk von.

Unter-Abtheilung des Artikels Nro.

Gegenstand der Reklamation.

Betrag der Reklamation:
in der ursprünglichen Münzsorte:
in Francs . . . . Francs Cent.

Der Unterzeichnete . . . . .
reklamirt auf den Grund des oben angeführten Artikels
Namens (2) de . . . . . .)
für . . . . . 3)
geliefert am (4) .
laut den beikommenden Beweisen (5)
zum Betrage von (6)

oder in Francs à Fr. Ct. . . . Francs Ct.
Die obige Forderung von . .

Francs . . Cent. . . wird hiemit sammt den hinzukommenden Zinsen, welche nach Art. . . des Pariser Friedens vom 30 Mai 1814, der Convention vom 20. November 1815 besonders liquidirt werden können, in Anspruch genommen.

. . . . den . . . . 1816.
(Unterschrift des Reklamanten oder seines Bevollmächtigten.)

Obige Reklamation ist geprüft und überall, sowohl in Absicht des Grundsatzes, als der Summe für liquidationsfähig anerkannt.

Zu . . . den . . . .
(Unterschrift der Regierungs-Behörde, oder des von ihr für die Prüfung der Reklamation angeordneten Kommissairs.)

Eingetragen in das
General-Register der (bereits früher) (neu) angemeldeten Forderungen
Nro.

Bemerkungen

welche sich auf die in vorstehendem Schema bemerkten Nummern beziehen.

1) Wo diese Bezirke in den neuen Provinzen noch nicht organisirt sind, da werden die jetzt noch bestehenden Landes-Eintheilungen angenommen.

2) Hier wird der Name des Gläubigers, für welchen die Reklamation angebracht wird, oder wo ganze Gemeinden oder Gesellschaften die Lieferung des Gegenstandes gemeinschaftlich bewirkt haben, diese eingerückt, und tritt im ersteren Falle die vorgesetzte Orts-Behörde, im letztern ein zu ernennender und zu bevollmächtigender Deputirter für Alle auf.

3) Die Gegenstände der Reklamation müssen hier genau ausgedrückt, und bei Lieferungen und Leistungen müssen die gelieferten Gegenstände ausführlich bezeichnet werden.

4) Hier muß die Behörde oder das Individuum, an welche, und die Zeit, in welcher die Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen geschehen, benannt werden.

5) Die Beweise, so wie alle nothwendig in den besonders bekannt gemachten Grundsätzen verzeichnet sind, müssen hier speciell designirt, zusammen geheftet und numerirt werden.

6) Die Berechnung geschieht in der Münzsorte, worauf der Contrakt oder die Verpflichtung lautet.

Wo eine andere Münzsorte als Francs ausgedrückt ist, da wird die Reduktion nach eben dem Verhältniß des Münzfußes vorgenommen, das in dem, während des französischen Besitzes, oder der Occupation bekannt gemachten Tarif, als für die französischen Kassen geltend, bekannt gemacht worden.

Es können Fälle vorkommen, wo die Justifikation nicht sofort durch vollständige Beweisstücke, oder durch solche allein, sondern auch durch eine Geschichtserzählung von dem Hergang des Geschäfts- und den dabei vorgekommenen Nebenumständen, geschehen kann. In einem solchen Falle ist eine solche geschichtliche Darstellung mit Angabe der Beweismittel der Reklamation beizufügen, und in letzterer bei der Stelle des obigen Schema, wozu die Bemerkung 5) gehört, hinter den Worten: „laut der beikommenden Beweise" noch beizufügen, „und der besondern geschichtlichen Darstellung."

Se. Majestät der König haben durch die Allergnädigste Kabinets-Ordre vom 16ten d. M. welche folgendermaaßen lautet:

„Ich habe aus dem Zeitungsbericht der Regierung zu Posen für den verflossenen Monat mit besonderm Wohlgefallen ersehen, daß die Einwohner der Provinz durch Geld und sonstige Beiträge zur Unterstützung der verwundeten Vaterlands-Vertheidiger, und zur Ausrüstung freiwilliger Jäger, ingleichen für die verunglückten Einwohner zu Danzig, und zur Erbauung der daselbst zerstörten beiden Kirchen, ihren patriotischen Sinn und ihre Neigung zur Wohlthätigkeit an den Tag gelegt haben.

Ich erkenne dies mit dem verdienten Beifall, und trage der Regierung hierdurch auf, dieses Anerkenntniß durch die Provinzial-Zeitung und die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin den 16. März 1816.

(gezeichnet) Friedrich Wilhelm."

den Einsassen des Departements einen schmeichelhaften Beweis Allerhöchst Dero Zufriedenheit gegeben, und wir erfüllen mit lebhaftem Vergnügen die Pflicht, denselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Posen den 27. März 1816.

Königlich Preußische Regierung.
Baumann.

Vom Mayn den 17. März.

Massena sagt in dem Memoire, welches er zu seiner Rechtfertigung hat drucken lassen, daß er gegen 500 Schlachten oder Gefechten beigewohnt habe, daß er als Greis wol nicht mehr von Ehrsucht habe verleitet werden können, sondern nichts mehr als Ruhe wünsche.

München den 14. März.

Der Vorschlag, für den Prinzen Eugen in Deutschland eine Dotation von 50,000 Seelen auszumitteln, verursacht abermals einige Schwankung in der Territorial Unterhandlung, und dürfte den Abschluß des Definitiv-Traktats wieder verzögern. Dessenungeachtet scheint zwischen dem Wiener und unserm Hofe das beste Einverständniß zu herrschen, und wir haben selbst die angenehme Hoffnung, Seine Majestät den Kaiser auf dessen Rückreise aus Italien bei uns zu sehen.

Coburg den 13. März.

Vor einigen Tagen überbrachte ein englischer Courier eigenhändige Schreiben der Königin von England und der Prinzeßin Charlotte von Wallis an die Durchlauchtigste Frau Herzogin von Sachsen-Coburg, welche sich auf die Vermählung ihres Herrn Sohnes, des Prinzen Leopold, beziehen.

Die beiden jüngsten Prinzen des Herzogl. sächs. Hildburghausischen Hauses, Friedrich u. Eduard, haben sich, in Begleitung ihres bisherigen Führers und Lehrers, Herrn Legationsraths v. Grundherrn, auf die Fellenbergische Erziehungs-Anstalt zu Hofwyl in der Schweiz begeben.

Darmstadt den 15. März.

Ein hier eingetroffener Courier soll, dem Vernehmen nach, Ueberbringer von Depeschen seyn, welche sich auf die Abtretung des Herzogthums Westphalen an Preussen beziehen; seitdem verlautet, daß jene Abtretung sehr nahe bevorsteht. Von hier aus, heißt es, sind bereits die Anordnungen zur schleunigen Aufnahme der Militärbestände rc. getroffen, und Preußischer Seits werden auf indirektem Wege gleichfalls Nachrichten über den Zustand des Landes, die besonders reichhaltigen Salinen, die Chausseen und Militärstraßen eingezogen.

Vom Ober-Rhein den 16. März.

Auf die absurdeste Weise verbreitete sich in dieser Gegend plötzlich das Gerücht des Krieges zwischen den beiden größten Kontinental-Mächten. Man ließ die Oesterreichischen und Rußischen Corps der in Frankreich zurückgebliebenen Okkupations-Armee ihren Rückmarsch antreten und Estafetten sollten dies hinterbracht haben. Unzählige Menschen, die nicht denken, sondern nur hören und erzählen, und immer das Neueste glauben, geriethen in Bewegung über die plumpe Lüge, welche jene ausbrüteten, die den Moment nicht erwarten können, wo neue Umwälzungen ihnen neue Hoffnungen gäben und die das Schauspiel der Einigkeit mit Knirschen sehen.

Brüssel den 17. März.

„Nach Privat-Briefen aus Paris dürfte der Oberst Boyer von dem Könige begnadigt werden.

General Frimont, der die Oesterreichischen Truppen im südlichen Frankreich kommandirt, hat einen strengen Tagsbefehl wegen der abgeschmackten Gerüchten erlassen, die in Hinsicht der Französischen Verhältnisse und Angelegenheiten verbreitet worden.

Strasburg den 13. März.

Unser Präfekt, der Graf von Bouthillier, hat hier verschiedene Officiers arretiren und 2 Kaffeehäuser schließen lassen. Hierdurch ist der Verbreitung der lächerlichen Mährchen ein Ende gemacht, welche Uebelgesinnte in Umlauf brachten, um die Gemüther zu beunruhigen. So hatten

sie ausgesprengt: Bonaparte sei gelandet; die Königl Behörden wären auf dem Punkt, ihre Posten zu verlassen; alliirte Truppen wären auf dem Marsch, um die Thron-Rechte des Sohnes von Napoleon geltend zu machen 2c Graf Bouthillier hatte vorher alle diese Gerüchte in einer Proklamation widerlegen lassen.

Aus Italien den 8. März.

Sowohl der Kaiser von Oesterreich, als auch der Pabst, haben den in beiden Staaten auf die Domainen des Prinzen Eugen Beauharnois gelegten einstweiligen Beschlag gänzlich aufgehoben, und ihm die weitere Disposition wieder freigegeben.

Die Verfügungen, welche die Neapolitanische Regierung zur Abhaltung der Pest ergriffen hat, werden aufs nachdrücklichste in Ausführung gebracht. Am 5ten dieses wurden von der Militär-Kommission zu Bari 3 Personen, worunter ein Sergeant, welche die Sanitäts-Gesetze übertreten hatten, zum abschreckenden Beyspiel für andere, welche das Leben so vieler Tausende von Menschen in Gefahr bringen könnten, zum Tode verurtheilt und am selbigen Tage erschossen.

Zwei Jahre lang war die Pest schon zu Noja verborgen gewesen. Ein Kaufmann hatte einen Ballen Baumwolle aus Maltha, wo damals die Pest ausgebrochen war, nach Noja gebracht, ließ denselben aus Vorsicht 2 Jahre lang liegen, und öffnete ihn, da er nichts mehr besorgte, im September des vorigen Jahres, ward aber sogleich ein Opfer seiner Unvorsichtigkeit. Die wahre Ursache seines Todes ward verheelt oder verkannt. Man schrieb den Tod einem Schlagflusse zu. Als darauf die Erben des Kaufmanns die fatale Baumwolle weiter benutzen wollten, u. sie handthierten, so erkrankten 14 Mitglieder der Familie. Bis zum 3ten Februar waren 304 Menschen zu Noja an der Pest gestorben, und 370 lagen noch krank daran.

Mailand den 9. März.

Hier ist vorgestern folgendes erschienen:

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich 2c In Gemäßheit des Paragraphs 5. Unsers Patents vom 7ten April v. J., in welchem Wir Unsere Allerhöchste Willensmeinung ausdrückten, Uns in Unserm Lombardisch-Venetianischen Königreiche durch einen Vicekönig vertreten zu lassen, erklären Wir durch Gegenwärtiges Unsern Entschluß, und ernennen hiermit Unsern vielgeliebten Bruder, den Erzherzog Anton, Großmeister des Deutschen Ordens, zum Vicekönig

Gegeben zu Mailand am 7ten März im Jahr 1816, und im 25sten Unserer Regierung.

Franz.

Schreiben Seiner Majestät des Kaisers an den Feldmarschall Grafen von Bellegarde.

„Mein lieber Feldmarschall, Graf Bellegarde! Ich ergreife den Augenblick der Ernennung Meines Bruders, des Erzherzogs Anton, zum Vicekönig Meines Lombardisch-Venetianischen Königreichs, um Ihnen meine Dankbarkeit für die Beweise von Treue, Anhänglichkeit und Geschäftskenntniß, welche Sie während der provisorischen Verwaltung dieser Provinzen sowohl, als in der nachherigen Eigenschaft als Statthalter des Vicekönigs, an den Tag legten, zu erkennen zu geben Durch die Würde als Maggiordomo-Maggiore Meines Sohnes, des Kronprinzen, welche Ich Ihnen hiermit ertheile, werden Sie neuerdings Gelegenheit finden, sowohl Mir als dem Vaterlande fernere ausgezeichnet nützliche Dienste zu leisten. Ich erließ zu gleicher Zeit an Meinen Maggiordomo-Maggiore die geeigneten Befehle zur Installation in Ihre Würde, sobald Sie in Wien angelangt seyn werden Empfangen Sie dieses als den sichersten Beweis Meines Vertrauens. Mailand den 6. März 1816.

Franz."

Paris den 15 März.

Der zum Tode verurtheilte Oberst Boyer hat dem Könige um Begnadigung ersucht

Herr Flevée ist auf eine Erfindung gekommen, wie man die sämmtlichen Staatsschulden leicht und ehrenvoll bezahlen könnte Er schlägt nämlich vor, einen Orden der Krone zu stiften, den jeder Franzose erhalten sollte, der binnen 5 Jahren ein Geschenk von 5000 oder von 2500 Franken an den Schatz bezahlte. Wer 5000 Franken entrichtete, sollte die Dekoration in Golde, und wer 2500 Franken bezahlte, sollte selbige in Silber erhalten. Man würde so die trefflichsten Patrioten kennen lernen, und der Urheber der Erfindung würde sich zur Belohnung derselben sehr glücklich schätzen, unter die goldenen Ritter aufgenommen zu werden

Zu Grenoble waren Aufruhrzettel angeschlagen. Da die Urheber nicht herausgebracht werden konnten, so ließ der Präfekt, Graf Montlivaul, einen

der vornehmsten Uebelgesinnten zu sich kommen und befahl ihm, binnen 24 Stunden die Stadt zu verlassen.

Einige Offiziers der Nationalgarde sollen um die Abänderung ihrer neuen Decoration gebeten haben, weil unter Joseph Bonaparte eine ähnliche in Spanien eingeführt worden sei, worauf aber die Königl. Antwort erfolgte: Soll man etwa keine Beinkleider mehr tragen, weil man sie unter Buonaparte trug?

Wie hiesige Blätter anführen, darf sich keiner der Franzosen, die in der Verordnung vom 24sten Julii begriffen sind, zu St. Petersburg niederlassen. Es heißt, daß sich einige derselben zu Riga und andere zu Kasan etabliren wollen.

London den 15. März
Bonaparte auf St. Helena

Am 12ten trug Lord Castlereagh im Unterhause auf 2 Bills an, wovon sich die eine auf die noch sicherere Bewachung von Bonaparte und die andere auf die noch untersagte Fahrt neutraler Schiffe nach St. Helena bezieht, so lange sich Bonaparte daselbst befindet. Man hat, sagte Lord Castlereagh, Zweifel darüber erhoben, ob Großbritannien das Recht habe, Bonaparte nach Beendigung des Krieges noch als Gefangenen zu behalten. Ich theile diese Zweifel keinesweges. Indessen ist die Bill, worauf ich antragen werde, für nöthig gehalten worden, um diese Zweifel zu zerstreuen. Die Festhaltung von Bonaparte stimmt übrigens ganz auch mit dem Völkerrecht überein, man mag ihn nun als souverainen Prinzen oder als Kriegsgefangenen betrachten. Als souverainer Prinz hat er die Traktaten gebrochen und gab keine Garantie für ihre künftige Beobachtung. Als geborner Corse war er Unterthan von Frankreich, und jene Macht hat ihn als Kriegsgefangenen keinesweges reklamirt. Seine Festhaltung wird durch die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und den allgemeinen Frieden (hört! hört!) dringend erfordert. Was die Behandlung von Bonaparte betrifft, so ist man willens, alle Nachsicht für ihn zu haben, die sich mit der genauen Bewachung seiner Person verträgt und ihn als Kriegsgefangnen auf das liberalste zu behandeln. Es ist aber nöthig, daß die Offiziers, die Bonaparte bewachen sollen, wissen, wie sie ihn zu betrachten und welche Meinung sie über den Stand ihres Gefangnen zu unterhalten haben. Was die zweite Bill betrift, so hat sie die Ausführung der Maaßregeln zur Absicht, die wegen der neutralen Schiffe in Hinsicht der Insel St. Helena den fremden Regierungen bereits notificirt worden. Wenn die beiden Bills eingebracht sind, so mag man darüber berathschlagen und auf Verbesserungen antragen; ich glaube jedoch, daß sie keinen Widerstand finden werden.

Herr Bourgham: Ich billige den gemachten Antrag; denn alle Welt ist von der Nothwendigkeit überzeugt, Bonaparte unter guter Bewachung zu halten; allein wie lange soll sein Arrest dauern? oder wird man unter veränderten Umständen irgend einen Termin dafür bestimmen?

Lord Nugent fragte, ob Bonaparte von den Offiziers, die ihn bewachen, als unabhängiger Souverain oder als Kriegsgefangener betrachtet werden müsse?

Lord Castlereagh erwiederte, daß die Offiziers ihn als Kriegsgefangnen ansehen müßten, der aber auf das liberalste zu behandeln sei.

Herr Grenfell: Man fragt, wie lange Buonaparte in Gefangenschaft bleiben soll? Er muß es sein ganzes Leben hindurch bleiben.

General Matthew: Sind denn die andern Französischen Offiziers, z. B. Bertrand u. a. m., auch Gefangene?

Lord Castlereagh: Die Regierung beabsichtigt keinesweges Maaßregeln wegen Gefangenhaltung dieser Offiziers.

Die treflichen Eigenschaften des Prinzen Leopold von Sachsen Koburg haben ihm, wie ein hiesiges Blatt sagt, „die goldnen Meinungen aller Stände" erworben. Von jetzt an müssen wir ihn als einen Engländer betrachten, und mit Vergnügen vernimmt man, daß er seine Lebensart ganz nach demjenigen beschränken will, was ihm bewilligt wird. In der jetzigen Krisis ist auch Sparsamkeit keine der geringsten öffentlichen Tugenden. Die jetzige Braut, die Prinzessin Charlotte, kann dereinst in Absicht der Herrschaft die erste gebietende Frau in Europa werden und in diesem Fall ist ihr Gemahl ihr Unterthan. So war es der Fall mit dem Prinzen Georg von Dännemark, dem Gemahl der Königin Anne, von der er zum Groß-Admiral ernannt wurde.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage
zu Nr. 26. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

London den 15. März.
Botschaft wegen der Vermählung der Prinzessin Charlotte.

Vom 14ten März. Lord Liverpool brachte folgende Botschaft ins Oberhaus, so wie Lord Castlereagh ins Unterhaus:

Georg, Prinz Regent.

„Da der Prinz-Regent rc. seine Königl Einwilligung zu der Vermählung seiner Tochter, Ihrer Königl. Hoheit, der Prinzessin Charlotte Auguste, mit Sr. Durchlaucht, dem Prinzen Leopold Georg Friedrich von Coburg und Salfeld, gegeben hat, so hält Derselbe es für dienlich, diese dem Hause anzuzeigen. Se. Königl Hoheit sind völlig überzeugt, daß diese Verbindung allen treuen Unterthanen Sr. Majestät nicht anders als angenehm sein kann, und die mannichfaltigen Beweise, welche Se. Königl. Hoheit von der Anhänglichkeit dieses Hauses an Sr. Majestät Person und Familie erhalten haben, lassen Dieselben an den Beistande dieses Hauses nicht zweifeln, welches Sie in Stand setzen wird, in Rücksicht auf die besagte Vermählung solche Einrichtungen zu treffen, welche der Ehre und Würde dieses Landes angemessen sind."

Lord Liverpool trug sogleich auf eine Dank Addresse an den Regenten an, welche einmüthig zugestanden ward und äußerte dabei folgendes: Was die Person des Prinzen betrifft, so herrscht in Rücksicht seiner persöhnlichen Verdienste und seines vortreflichen Charakters nur eine Meinung auf dem festen Lande Seines Gleichen und seine Untergebenen schätzen ihn alle hoch und bezeug n die Güte seines Charakters, wie die Klugheit seines Benehmens, und deswegen kann ich der Nation über diese Vermählung besonders Glück wünschen. Dabei muß ich aber bemerklich machen, daß die Summe, die man den Durchlauchtigsten Par bewilligen möchte, uncontrollirt und in ihren freien Besitz bleiben muß, weil die Erfahrung gelehrt hat, zu welchen Unannehmlichkeiten Bewilligungen Veranlassung geben, über die eine Art von Aufsicht geführt wird." — Zum Etablissement des Durchl. Pares werden, wie man glaubt, jährlich 60,000 Pf. Sterl. bewilligt werden.

Im Unterhause trug Lord Castlereagh auf die Dank-Addresse wegen der Vermählung der Prinzessin Charlotte an. „Lange, sagte er, habe ich keinen angenehmern Auftrag zu machen gehabt, als den gegenwärtigen, welcher die erlauchte Famille betrifft, von der wir das Glück haben, beherrscht zu werden, und die zu dem Wohl und der Freiheit der Engländer so viel beigetragen hat. Brauche ich der Ergebenheit gegen die Durchl Person zu erwähnen, welche sich jetzt so glorreich an der Spitze unserer Regierung befindet, oder der Achtung gegen das ausgezeichnete Individium, welches der Gegenstand der jetzigen Botschaft ist? Die bevorstehende Verbindung verspricht Glück dem Durchl. Par und Ehre der Nation. Ich darf mir keine Schmeicheleien über den Prinzen Leopold erlauben; allein es ist nur eine Stimme über seine Verdienste in ganz Europa. Seine Grundsätze und Eigenschaften gebieten Bewunderung und machen ihn zum angemessenen Gatten für die Prinzessin Charlotte. Das Haus wird bei dieser Gelegenheit die Liberalität beweisen, die dem Glanz der Krone angemessen ist, aber auch zugleich auf die Oeconomie Rücksicht nehmen, die das Parlament nie aus den Augen verliehren darf. In jedem Fall ist zu wünschen, daß die Bestimmung so gemacht werde, daß das Durchl. Par nicht nöthig habe, sich in der Folge zum zweitenmale an die Liberalität des Parlaments zu wenden.

So wie im Oberhause, ward auch im Unterhause der Vorschlag zu einer Dank-Addresse wegen dieser Vermählung mit lautem Jubel einstimmig angenommen.

Als neulich jemand zu Paris war guillottinirt worden, bestiegen zwei Engländer das Gerüst, noch ehe das Blut abgewaschen war, um die Maschiene näher zu untersuchen; das Volk aber äußerte sich so erbittert über ihre gefühllose Neugierde, daß sie mit genauer Noth unverletzt davon kamen.

St. Petersburg den 3. März.

Durch ein allerhöchstes Rescript an den Justiz-Minister ist eine genaue Aufsicht über die Beobachtung der Ordnung und des Anstandes in den Kirchen befohlen. Die dawider Handelnden sollen sogleich von Polizei-Beamten den Gerichts-

Behörden übergeben und unverzüglich bestraft werden, ohne Ansehen der Person und des Standes.

Constantinopel den 10 Februar.

Die neulich erfolgte Ernennung des vormaligen Kyaya Begh Mustapha Effendi zum Oberaufseher der Donau Festungen hat die Aufmerksamkeit des Publikums lebhaft erregt. Die Errichtung dieses neuen Postens mußte natürlicherweise zu mancherlei Gerüchten und Vermuthungen Anlaß geben; indessen behaupten glaubwürdige Personen, daß jene Stelle einen mehr finanziellen als politischen Zweck habe.

In Erzerum, der Hauptstadt von Groß-Armenien, brach unlängst eine Empörung aus, deren Veranlassung zunächst die ungestrafte Mißhandlung einiger Türkischen Weiber war. Die Einwohner waren darüber so erbittert, daß sie zu den Waffen griffen und den Statthalter Baba Pascha aus seiner Residenz vertrieben. Dieser knüpfte jedoch bald Unterhandlungen mit den vornehmsten Einwohnern an, und besänftigte die tobende Menge durch die Hinrichtung seines Kyaya, welcher die Schuld dieses Vorfalls büßen mußte. Hiermit war die Ruhe bald wieder hergestellt, und es wurde dem Pascha verstattet, mit allen Ehren in seine Residenz zurückzukehren.

Die kaum jährige Tochter des Großherrn, Prinzessin Zeineb Sultane, starb vor einigen Tagen und ward mit allen bei den Leichenbegängnissen der Ottomannischen Prinzessinnen üblichen Feierlichkeiten beerdigt.

Vor einigen Wochen wurde der Armenische Patriarch Abraham wegen Beschuldigung von Fanatismus entsetzt und nach Ecmiasin verwiesen.

Das Pest-Uebel zeigt sich in unsrer Hauptstadt immer seltener; eben so günstig lauten die Nachrichten aus Smyrna und Salonichi, doch soll das Uebel in den Umgebungen von letzterer Stadt noch öfters bemerkt werden und in Canea sogar weiter um sich greifen.

Anzeige der Redaktion der Zeitung des Großherzogthums Posen.

Da die politischen Nachrichten, dem Himmel sei Dank, jetzt nicht hinreichenden Stoff für die Zeitung gewähren, so wollen wir diesen Mangel durch Erzählung allgemein interessanter Ereignisse der Vergangenheit zu ersetzen suchen. Unsere Zeitung soll daher von jetzt an, nächst den politischen Nachrichten unserer Zeit, einen historischen Artikel enthalten, und weil die Leser unserer Zeitung größtentheils Deutsche im Großherzogthume Posen sind, so wird es ihnen gewiß angenehm sein, wenn wir nehmen was uns zunächst liegt und zuerst eine kurze Geschichte der Entstehung, Schicksale u. s. w. der deutschen Städte im Großherzogthum Posen geben. Wir machen mit der Stadt Lissa den Anfang.

Kurze Uebersicht der Geschichte der Stadt Lissa.

Die Stadt Lissa die ½ Meile von der schlesischen Grenze, 5 Meilen von Glogau, 2 Meilen von Fraustadt und 8 Meilen von Posen liegt und jetzt über 7000 Einwohner zählt, gehört in vielfacher Hinsicht zu denen für den Geschichtsfreund merkwürdigsten und im Auslande bekanntesten Städten des Großherzogthums Posen. Seit den frühesten Zeiten zeichnete sie sich, wie alle deutsche Städte in Polen, durch Betriebsamkeit, Ordnungsliebe und Sittlichkeit ihrer Einwohner aus, im 16ten, 17ten und der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts erhoben sie ihre Manufakturen, Handel, Gewerbe und Gelehrsamkeit über alle andere Städte des damaligen Großpolen; hier hatten Handwerker, Kaufleute und Krämer aller Art ihren Sitz aufgeschlagen; aus ganz Polen kam man hierher, um einzukaufen was die Bedürfniße des bequemern Lebens erforderten; bei der seit, dem Anfange des 17ten Jahrhunderts blühenden gelehrten Anstalt der Reformirten lebten mehrere Gelehrte, die auch als Schriftsteller berühmt geworden sind, und in dieser Anstalt legten viele der angesehensten Männer Polens — selbst der König Stanislaus Leszczynski — den Grund zu ihrer weitern Ausbildung, hier wohnten die verschiedensten Religionsverwandten, deren viele, verfolgt und vertrieben aus ihrem Vaterlande, in Polen einen Zufluchtsort gesucht und gefunden hatten — Katholiken, Hussiten, Unitarier, Lutheraner, Reformirte und Juden — ruhig zusammen, geschützt durch die Toleranz der Polnischen Nation. Eben so merkwürdig sind die Schicksale dieser Stadt. Krieg, Feuer und sogar die Pest verwüsteten sie abwechselnd, aber durch die große Betriebsamkeit ihrer Einwohner und die Unterstützung der Regierung, des polnischen Adels und sogar des Auslandes hob sie sich immer wieder empor, bis sie besonders nach dem Brande 1767 aus Mangel an äußerer Unterstüz-

zung, von ihrem ehemaligen Flor herabsank. Endlich ist sie noch eines Umstandes wegen geschichtlich merkwürdig: Lissa gab zwei Thronen Könige, aus ihr ging der König von Polen Stanislaus Leszczynski hervor, einer der denkendsten Fürsten seiner Zeit, der die Achtung von ganz Europa besaß, und in der Gemahlin Ludwigs des XV Königs von Frankreich, bestieg eine Lissaerin, des Königs Stanislaus Leszczynski Tochter, den Thron des Französischen Reichs. Lissa verdient daher mit Recht in diesen kurzen historischen Nachrichten von den deutschen Städten in dem Großherzogthum Posen, den ersten Platz. (Die Fortsetzung künftig.)

Aufruf zum Mitleiden.

Der 20ste d. M. war für die Bewohner Rogasens ein Tag des Schreckens und der äußersten Gefahr. Abends 5 Uhr brach auf der Altstadt hieselbst ein Feuer aus, welches bei dem heftigen Winde in wenig Augenblicken 31 Häuser und 5 Scheunen ergriff, und alle Rettung unmöglich machte.

70 Familien sind dadurch außer Stand gesetzt, ihr Gewerbe fortzusetzen, und befinden sich in der dürftigsten und traurigsten Lage; indem ihnen auch das Wenige, welches in der Geschwindigkeit noch gerettet werden konnte, von den Händen ruchloser Menschen gestohlen und geraubt worden ist.

Diese unglücklichen Rogasener, die bei ähnlichen Fällen ihren leidenden Mitbrüdern anderer Orte, so oft und gern behülflich waren, nehmen jetzt ihre Zuflucht zu Menschenfreunden und flehen sie um Hülfe und Unterstützung an. Jede Offerte, sie mag bestehen in was sie wolle — wird dankbarlich angenommen und gewissenhaft unter die Abgebrannten vertheilt werden.

Alle Wohlthäter belieben daher ihre Gaben und Collecten für die Unglücklichen an den unterzeichneten Magistrat mit Bemerkung ihrer Namen und Wohnörter gefälligst einzusenden, damit solche in den Magistrats Akten aufbewahrt und sich die Rogasener gegen ihre Wohlthäter in ähnlichen Fällen dankbar bezeigen können.

Rogasen den 28. März 1816.

Königlich Preußischer Magistrat.
v. Rynarzewski.

Anzeige. Zwanzig große und kleine englische Porter-Fäßer sind billig zu kaufen bei Dan. Heinr. Helling.

Anzeige. Sowohl in französischen gespaltenen Stroh, als auch in italienischen runden, und façonirten Reißstrohhüten, nebst einzelnen Köpfen, alle von beiden Seiten polirt, die an Qualität alle früher erzeugte übertreffen, haben wir bereits für dieses Frühjahr in allen Nummern und Größen von 2 bis 36 Rthlr. das Stück einen bedeutenden Vorrath, womit wir uns dem hochzuverehrenden Publikum ergebenst empfehlen.

Posen den 27. März 1816.

J. Horn & Freidenreich.

Anzeige. Einem hohen Adel und hochgeehrten Publikum habe ich die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß ich eine Quantität weißes Tischzeug verfertiget habe. Finden sich Liebhaber welche wünschten weißes Tischzeug zu kaufen, oder gegen Garn auszutauschen, so bitte ich um geneigten Zuspruch, ich wohne auf der Posener Gasse Nr 53.

Kornik bei Posen den 25. März 1816.

Carl Jumrich,
Tischzeug = Fabrikant.

Dem Gärtner Rechholz, bei Sr. Durchlaucht dem Statthalter des Großherzogthums Posen Fürsten Radziwill in Condition, sind aus dem Schloß = Garten von Sonntag den 24sten bis 27. März 16 Pfirsich- und 8 Aprikosen Bäume, einen Zoll im Durchmesser, entwendet worden. Dem ehrlichen Entdecker bietet derselbe hiermit nebst Verschweigung seines Namens 5 Rthlr. zur Belohnung an, warnet jedoch einen jeden diese Bäumchen zu kaufen.

Bekanntmachung

Die Stephan Milbrandschen Eheleute und deren Kinder wünschen die ihnen eigenthümlich zugehörige, gegenwärtig aus zwei Mahlgängen bestehende, im Domainen = Amte Pudewitz, eine viertel Meile von der Stadt Pudewitz belegene Wassermühle Nadrozny genannt nebst den dazu gehörigen bedeutenden Aeckern und Wiesen in einer freiwilligen Licitation durch das unterzeichnete Domainen Amt meistbietend zu verkaufen. Der Licitations Termin ist auf den 17ten April a. c. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Amte angesetzt Kauflustige werden daher hiermit vorgeladen, im obigen Termin zu erscheinen,

ihr Geboth zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende den Zuschlag unter den von den Eigenthümern aufgestellten Bedingungen ohnfehlbar zu gewärtigen. Das Privilegium dieser Mühlenbesitzung und die Verkaufsbedingungen sind täglich in der Canzlei des unterzeichneten Domainen-Amts einzusehen.

Polskawies den 18. März 1816.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Pudewitz.

Scheps.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des hiesigen Kaufmanns Hrn. J. G. Treppmacher sollen für Rechnung eines auswärtigen Handlungshauses verschiedene Material-Waaren als: Kaffee, Rosinen, Mandeln, Garbe, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Reiß, Pfeffer, Sago, Stärke, Bleche, Drath, Schroot, verschiedene Rauch- und Schnupftabacke in Rollen, besonders Farbewaaren, als: Allaun, Bleiweis, Blauholz, Grünspan, Minium, Vitriol und dergleichen mehr, auf den 3ten April dieses Jahres Nachmittags um 3 Uhr und an den folgenden Tagen, in dem auf dem Graben hieselbst Nr. 30 belegenen Treppmacherschen Speicher, durch den unterschriebenen Notar öffentlich an den Meistbietenden gegen gleichbaare Bezahlung in klingend Courant verkauft werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Posen den 25. März 1816.

Fr. Giersch,
Notar in Posen

Aufforderung.

Alle diejenigen welche an den Nachlaß des verstorbenen Herrn Carl Friedrich Schlenkermann, Bürger und Glockengießerr hieselbst, rechtliche und erweisliche Anforderungen haben, werden aufgefordert sich binnen 14 Tagen bei dem Notario L Dobielinski, hieselbst in der Gärberstraße No. 425 wohnhaft, damit zu melden, weil sonst allen Schaden, der durch das Nichtmelden entstehen kann, die etwanige Gläubiger sich selbst beimessen müssen.

Posen den 27. März 1816.

J Orlinski, G. B.

Zu verpachten. Ein geehrtes Publikum benachrichtige ich, daß das Vorwerk Schilling bei Posen, von diese Ostern ab, auf 3 Jahre durch die Licitation verpachtet werden soll. Es ist hierzu auf den 6ten April d. J. Nachmittags um 3 Uhr ein Termin in der Notariats-Kanzlei hieselbst auf der Gerberstraße im Schlenkermannschen Hause Nr. 425 angesetzt.

Posen den 27. März 1816.

J. Orlinski, Bote b. H Tr.

Bekanntmachung. Magistrat macht hierdurch bekannt, daß

1. der hiesige städtische Brandwein-Urbar,
2. der große Rathhaus-Saal,
3. der unterm Rathhause befindliche große Keller

von Johanni currentis ab, auf drey und ein halbes Jahr, nämlich bis ultimo December 1819 an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden soll, und hierzu termini licitationis

auf den 29sten März
den 8ten April und
den 26sten April laufenden Jahres

anberaumt worden sind.

Kautionsfähige christliche Pachtlustige werden daher hierdurch geladen, in den festgesetzten, besonders im letzten peremtorischen Termine, sich Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause in der Sessions-Stube entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, einzufinden, zu lizitiren, und bei dem besten Gebot des Zuschlags, bis auf allerhöchste Genehmigung, im Fall des Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß auf ihre Gebote nicht weiter wird geachtet werden.

Die diesfälligen Pachtbedingungen sind täglich in der Sessions-Stube ungehindert einzusehen. Bojanowo, den 18ten März 1816.

Tschepke.

Zu verkaufen. Endes unterschriebener Komornik benachrichtiget hiermit Ein hochgeehrtes Publikum, daß er zufolge der Requisition Eines Königl Preuß. Stadtgerichts zu Driesen in dem von Posen 2 Meilen entlegenen Mrowiner Walde 17 Ringe und 3½ Schock verschiedenes Stabholz, welches zu der Rudolfschen Konkursmasse gehört, durch öffentliche Licitation unfehlbar den 4ten April d. J. verkaufen wird. Kauflustige werden ersucht, sich an dem oben benannten Orte und Termine einzufinden. Posen den 19. März 1816.

Berent, Komornik.

△∴

Dienstag d. 2. T∴ d. IV. M∴ A. 5. U∴ I—str. ▭∴ Nro. I. u. T∴ ▭∴ b/ d. ▭∴ P! z. d. III.∴ s. S∴ i Or∴ z P∴ L∴

Beilage
zu Nro. 26. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

Bekanntmachung. Es soll eine zum hiesigen Hospital Fond gehörige Rive durch öffentliche Licitation in Pacht auf drei Jahre ausgethan werden wozu die Licitations-Termine auf den 3ten April, auf den 10ten April und der letzte und peremtorische auf den 17ten April dieses Jahres anberaumt sind. Die Licitation selbst wird jedesmal in der Rathskanzlei Vormittags um 10 Uhr abgehalten, woselbst die nähern Bedingungen zu erfahren sind. Es werden demnach Pachtlustige hierdurch dienstfreundlichst eingeladen in den oben bestimmten Terminen zu erscheinen und ihr Gebot zu Protokoll zu geben, wornach denn mit dem Meistbietenden der Pachtkontrakt mit höherer Genehmigung abgeschlossen werden wird. Stadt Szulmierzyce im Adelnauer Kreise den 19ten März 1816.

Der Magistrat.
Ullrich.

Bekanntmachung. Es sollen einige der Stadt Kämmerei Szulmierzyc zugehörigen Pertinenzien durch öffentliche Licitation in Pacht ausgethan werden, als:

1) Fünf Wiesen;
2) der Pflaster- und Brücken-Zoll;
3) die Einnahme des Jahrmarkts-Standgeldes;

Wozu in folgenden Zeitfristen die Licitations-Termine als auf den 1sten April, auf den 8ten April, und der letzte und peremtorische auf den 16ten April d. J. anberaumt sind. Die Licitation selbst wird jedesmal in der Raths-Kanzellei Vormittags um 10 Uhr abgehalten.

Es werden demnach Pachtlustige hiermit dienstfreundlich eingeladen, in den oben anberaumten Terminen zu erscheinen und ihr Licitum zu Protokol zu geben, wornach denn mit dem Meistbietenden die Pachtkontrakte unter Genehmigung der höheren Behörde abgeschlossen werden.

Stadt Szulmierzyce im Adelnauer Kreise den 19ten März 1816.

Der Magistrat.
Ullrich.

Bekanntmachung. Zur Vertheilung der Kaufgelder des unter Nr. 427. der Gerberstraße hieselbst belegenen, ehemals dem Kaufmanne Johann Jacob Göte gehörigen, mittelst Adjudications-Urtheils des hiesigen Civil-Tribunals vom 27sten Juni 1812 dem Architecten und Maurermeister Nitschke im Wege der Subhastation rechtskräftig zugesprochenen Hauses steht Termin auf den 6ten April d. J. 1816 Nachmittags um vier Uhr an, in welchem sich diejenigen vor dem Tribunals-Assessor Herrn Hebdman in dem Audienzzimmer des hiesigen Civiltribunals auf der Gerichtsburg hieselbst zu melden haben, welche Ansprüche an diese Kaufgelder machen zu können glauben. Posen den 28. März 1816.

Zu verpachten. Da auf dieses Jahr die hiesigen Kämmereipertinentien pachtlos werden, und solche auf 3 Jahre verpachtet werden sollen, welche in einer Wiese nebst Acker von circa $4\frac{1}{2}$ Morgen Magd. Maaß bestehen, so haben wir die Termine dazu auf folgende Art bestimmt, als: der erste auf den 3ten April, der 2te auf den 10ten April und der 3te auf den 18ten April d. J. Pachtlustige können sich in den bestimmten Terminen auf der hiesigen Rahtsstube einfinden, ihr Gebot thun, wo besonders in dem letzten Termine dem Bestbietenden die Pacht bis auf höhere Approbation zugeschlagen werden soll.

Opalenice den 26. März 1816.

Zu verpachten. In der an der großen Hauptstraße von Warschau nach Breslau belegenen Herrschaft Wieruszow ist von Johanni d. J. ab zu verpachten:

1) das in der Stadt belegene massive Gasthaus;
2) der Brückenzoll;
3) verschiedene Krüge;
4) die an der Grenze belegene Ledergärberey, worin fortwährend 12 Gesellen beschäftigt werden können.

Pachtlustige haben sich bei dem unterzeichneten Rentamte zu melden.

Rentamt Wieruszow den 18. März 1816.

Koniecki, Renntmeister.

Haus-Verkauf in Gnesen.

Mein in Gnesen nahe bei der Pfarrkirche unweit dem Ringe belegenes großes massives Wohnhaus Nr. 33, nebst massiven und hölzernen Hintergebäuden und Garten, (worin zur Zeit die Post sich befindet, und vormals die Sitzungen des hochlöblichen Friedens- und Kreis-Gerichts gehalten wurden), bin ich Willens aus freier

Hand öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen und lade zu dem Ende die Kauflustigen am 22sten April dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr im Saal dieses Hauses ein, um ihre Gebote zu thun. Hierbei bemerke ich noch, daß ich bereit bin Tausend Rthlr zu 5 pro Cent zur ersten Hypotheke stehen zu lassen.

Posen den 24 März 1816

Doctor Freter,
Königl. Medicinal Rath und Direktor des Hebammen-Lehrinstituts.

Ediktal-Citation.

Die einzige Tochter des Halbbüdners Johann Carl Gottschalck aus Grunewald, Amts Zehdenick, von wo derselbe sich vor länger als zehn Jahren entfernt hat, um als Stabschläger in Polen sein Brod zu erwerben, ohne seit der Zeit die geringste Auskunft über sein Leben, und seinen Aufenthalt zu ertheilen, hat bey uns auf dessen gerichtliche Todeserklärung angetragen. Wir haben deshalb einen Termin

auf den 23sten December d. J.

Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Landgericht anberaumt, und geben dem gedachten Johann Carl Gottschalck, falls er noch leben sollte, hierdurch auf, sich vor oder spätestens in dem gedachten Termine, bey uns oder in unserer Registratur, schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls derselbe durch richterliches Erkenntniß für todt erklärt, und über sein zurückgelassenes Vermögen, in Folge der Gesetze verfügt werden wird. Zugleich werden die etwanigen unbekannten Erben und Erbnehmer des Verschollenen vorgeladen, in dem angesetzten Termin ebenfalls in Person oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Gerechtsame wahrzunehmen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn bey der künftigen Verfügung über das Vermögen des Verschollenen keine Rücksicht auf sie genommen werden wird. Den etwanigen unbekannten Militair-Interessenten bleiben jedoch ihre Gerechtsame in dieser Angelegenheit vorbehalten.

Zehdenick den 29 Februar 1816.

Königl. Preuß Land- und Stadtgericht.

Steckbrief. Ein gewisser Mathias v. Kurczewski, Besitzer des bey Gnesen belegenen Vorwerks Kleryka, welcher Betrügereyen angeschuldigt, und deren zum Theil schon überführt ist, ist durch Nachläßigkeit des Gerichtsbothen, der ihn arretirt hatte, aus Kleryka entwichen. Da nun an der Habhaftwerdung dieses Verbrechers uns viel gelegen ist, so ersuchen wir hiermit dienstergebenst alle Civil- und Militär-Behörden, wie auch Dominia und Privatpersonen, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und unter sicherer Geleitung in hiesige Frohnfeste abliefern zu lassen.

Sein Signalement ist folgendes:

Er ist ungefähr 36 Jahr alt, mittelmäßig hohen Wuchses, untersetzter Statur, hat braune Haare und einen dergleichen Backenbart, grünliche Augen, ein längliches Gesicht, eine längliche etwas erhöhete Nase, geht gewöhnlich in einem neumodischen Ueberrock. Peisern d. 20. März 1816.

Königl. Preuß. Polizey-Besserungs-Gericht.
Kaulfus.

Danzig den 23. März.

Getreide-Preis beim Einkauf nach Danziger Gelde.

	Fl.	gr.
Bester Weizen der Scheffel	10	24
Ord. dito dito	7	12
Bester Back-Roggen	6	15
Ord. dito	6	6
Beste Gerste	4	12
Ord. dito	4	6
Bester Hafer	3	—
Ord. dito	2	18

Breslau den 23 März

Getreide-Mittelpreis in Nominal Münze.

Weizen 4 Rthlr. 29 sgr. Roggen 4 Rthlr. 2 sgr.
Gerste 3 — 2 — Hafer 2 — 17 —

Getreide-Preis in Posen vom 29. März 1816.

Ein Scheffel (Korzec) à 32 Garniez

Weizen Fl.	Weizen gr.	Roggen Fl.	Roggen gr.	Gerste Fl.	Gerste gr.	Hafer Fl.	Hafer gr.	Buchweizen Fl.	Buchweizen gr.	Erbsen Fl.	Erbsen gr.	Hirse Fl.	Hirse gr.	Kartoffeln Fl.	Kartoffeln gr.
22	—	13	—	10	—	8	—	11	—	14	—	—	—	5	—
24	15	14	—	10	15	—	—	—	—	16	—	—	—	6	—